



VERBAND SCHWEIZER LOKOMOTIVFÜHRER UND ANWÄRTER

[STA]

STATUTEN

8. MÄRZ 2018

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz
- Art. 3 Zweck, Bildung, Information
- Art. 4 Rechtsschutzversicherung
- Art. 5 Unterstützungskasse
- Art. 6 Politik, Konfession

II. Finanzielle Mittel

- Art. 7 Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Art. 8 Haftung
- Art. 9 Sektionen, Entschädigungen

III. Mitglied- und Gönnerschaft

- Art. 10 Mitglieder, Gönner
- Art. 11 Übertritt
- Art. 12 Kündigung
- Art. 13 Ausschluss / Rekursrecht

IV. Organisation

- Art. 14 Organe

IV. A. Die Urabstimmung

- Art. 15 Urabstimmung
- Art. 16 Stimmabgabe
- Art. 17 Stellvertretung
- Art. 18 Kompetenzen
- Art. 19 Gegenstand
- Art. 20 Fakultatives Referendum
- Art. 21 Initiative (freies Vorschlagsrecht)
- Art. 22 Durchführung
- Art. 23 Stimmrecht und Stimmabgabe
- Art. 24 Beschlussfassung
- Art. 25 Stimmrecht bei Wahlen
- Art. 26 Stille Wahlen
- Art. 27 Stimmerfordernis
- Art. 28 Wahlergebnis
- Art. 29 Wahl- und Abstimmungsreglement [WAR]

IV. B. Die Generalversammlung

- Art. 30 Ordentliche Generalversammlung
- Art. 31 Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung
- Art. 32 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 33 Anträge
- Art. 34 Beschlussfassung, Wahlen
- Art. 35 Vorsitz

Abkürzungen:

AB:
Ausführungsbestimmungen

GL:
Geschäftsleitung

GR:
Geschäftsreglement

GRPK:
Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission

i.V.m.:
in Verbindung mit

UK:
Reglement der Unterstützungskasse

WAR:
Wahl- und Abstimmungsreglement

*Hinweis zur Geschlechtsneutralität:
Mit Begriffen, die Personen bezeichnen,
sind jeweils sowohl Frau wie
Mann gemeint.*

IV. C. Die Delegiertenversammlung

- Art. 36 Zusammensetzung
- Art. 37 Einberufung
- Art. 38 Anträge
- Art. 39 Beschlussfassung
- Art. 40 Aufhebung von Beschlüssen

IV. D. Der Verbandsvorstand

- Art. 41 Zusammensetzung
- Art. 42 Verbandsvorstand
- Art. 43 Selbständige Kompetenzen
- Art. 44 Beschlussfassung
- Art. 45 Versammlungsleitung

IV. E. Die Geschäftsleitung

- Art. 46 Zusammensetzung, Amtsdauer
- Art. 47 Aufgaben und selbständige Kompetenzen
- Art. 48 Beschlussfassung
- Art. 49 Zeichnungsberechtigung

IV. F. Die GRPK

- Art. 50 Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit
- Art. 51 Aufgaben, Kompetenzen, Revisorenbericht

IV. G. Die Sektionen

- Art. 52 Gründung
- Art. 53 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 54 Finanzen
- Art. 55 Einzugsgebiete
- Art. 56 Organisation
- Art. 57 Geschäftsbehandlung, Wahlen und Abstimmungen
- Art. 58 Geschäftsjahr
- Art. 59 Wahlen: Vorstand, Delegierte, GRPK, Amtszeit
- Art. 60 Anzahl der Delegierten

V. Auflösung und Fusion

- Art. 61 Unterbesetzung
- Art. 62 Abstimmung
- Art. 63 Auflösungszeitpunkt, Liquidation, Vermögensverwendung
- Art. 64 Fusionszeitpunkt, Vermögensfeststellung, Fusionsmodalitäten
- Art. 65 Fusionskommission

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 66 Mitteilungen, Fristenlauf
- Art. 67 Integrierende Bestandteile
- Art. 68 Auslegung
- Art. 69 Aufhebungsbestimmungen

I. Name / Sitz / Zweck

- Art. 1**
Name
- Unter dem Namen VSLF – Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter – besteht als Verein, im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ein Verband der Lokomotivführer und Anwärter.
- Art. 2**
Sitz
- Der Sitz wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt **[AB]**.
- Art. 3**
Zweck
1. Der VSLF bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner aktiven und pensionierten Mitglieder in sozialer, medizinischer, wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht **[AB]**.
- Bildung
Information
2. Der VSLF führt hierzu berufs- und nichtberufsspezifische Bildungskurse durch **[AB]**.
3. Der VSLF sorgt für die Information seiner Mitglieder durch die regelmässige Herausgabe von Informationen in drei Sprachen (deutsch, italienisch und französisch).
- Art. 4**
Rechtsschutzversicherung
1. Der VSLF gewährleistet seinen Aktivmitgliedern eine Berufsrechtsschutzversicherung über einen Kollektivvertrag bei einer Versicherung.
2. Die Berufsrechtsschutzversicherung beschränkt sich auf die Tätigkeit als Lokomotivführer gemäss Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE).
- Art. 5**
Unterstützungskasse
1. Der VSLF unterhält zum Schutze seiner Aktivmitglieder gegen unverschuldete Not eine Unterstützungskasse **[UK]**. Die Kasse darf nicht zweckentfremdet genutzt werden.
2. Die Unterstützungskasse wird über die Verbandskasse finanziert. (**Art. 7 lit. a**).
3. Die Finanzierung erfolgt gemäss **Art. 8 [UK]**.
- Art. 6**
Politik, Konfession
- Der VSLF ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich nationalen sowie internationalen Dachorganisationen anschliessen, sofern seine Autonomie nicht tangiert wird.

II. Finanzielle Mittel

- Art. 7**
Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Der VSLF finanziert seine Tätigkeit unter anderem durch **[GR] [UK]**:
- a. die monatlichen Beiträge seiner Mitglieder. Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden jeweils durch die Generalversammlung festgelegt und sind im **[GR]** festgehalten (**Art. 31 Ziff. 5**).
- b. Spenden.
- Art. 8**
Haftung
- Für die Verbindlichkeiten des VSLF haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften bis zu einer Höhe eines Jahresbeitrages. Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 9**
Sektionen
Entschädigungen
- Im **[GR]** sind festgehalten:
- a. die Zuteilung finanzieller Mittel an die Sektionen (**Art. 54**);
- b. die Entschädigung und der Spesenersatz für die Vorstandsmitglieder, die Ressortleiter, die Kommissionsmitglieder und die gelegentlichen Mitarbeiter (**Art. 43 Ziff. 1 lit. m i.V.m. Art. 47 Ziff. 2 lit. d**).

III. Mitglied- und Gönnerschaft

- Art. 10**
Aktivmitglieder
1. Aktivmitglieder können werden: Lokomotivführeranwärter und Lokomotivführer, welche die Ausbildung zum Triebfahrzeugführer begonnen oder abgeschlossen haben gemäss Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahr-

- zeugen der Eisenbahnen (VTE) **[AB]**.
- Stellenwechsel 2. Wer mindestens 1 Jahr lang Aktivmitglied mit abgeschlossener Ausbildung zum Lokomotivführer nach **Art. 10 Ziffer 1** im VSLF ist, kann weiterhin Aktivmitglied bleiben.
- Mitgliedschaft während der Ausbildung 3. Bis zum Ende der Ausbildungszeit sind Aktivmitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Bei Abbruch der Ausbildung durch das Mitglied endet die Mitgliedschaft automatisch.
- Ehrenmitgliedschaft 4. Besonders verdiente Mitglieder des VSLF erhalten die Ehrenmitgliedschaft. Wahlbehörde ist die Generalversammlung. Die Sektionen melden die Wahanträge dem Verbandsvorstand.
Besonders verdiente Mitglieder des VSLF sind die Gründungsmitglieder von 1957, Mitglieder mit über fünfundvierzigjähriger Mitgliedschaft, oder Mitglieder mit besonderen Verdiensten um den VSLF. Ihnen werden die monatlichen, beziehungsweise jährlichen Mitgliederbeiträge erlassen.
- Gönner 5. Gönner können werden **[AB]**:
- Privatpersonen, die nicht unter **Art. 10 Ziff. 1** fallen.
- ehemalige Aktivmitglieder.
- Aufnahme 6. Der Verbandsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern aufgrund eines Beitrittsgesuches des Antragstellers (**Art. 43 lit. n**).
- Beginn 7. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des auf die schriftliche Anmeldung folgenden Monats, vorbehaltlich der Aufnahme gemäss **Ziffer 6**.
- Beendigung 8. Die Mitglied- bzw. Gönnerschaft erlischt:
- durch Kündigung;
- durch den Tod;
- durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach der 2. Mahnung;
- durch Ausschluss.
Bei Beendigung der Mitglied- bzw. Gönnerschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem VSLF, nicht aber eingegangene Verpflichtungen.

Art. 11
Übertritt Übertritte in andere Sektionen infolge Wechsel des Dienstortes erfolgen auf den ersten Tag des dem Dienstortwechsel folgenden Monats.

- Art. 12**
Kündigung 1. Die Kündigung der Mitglied- bzw. Gönnerschaft kann nur auf Ende eines Kalenderhalbjahres (Ende Juni und Ende Dezember) erfolgen. Sie ist der Mutationsstelle des Verbandes spätestens 30 Tage im Voraus per Einschreiben bekannt zu geben (**Art. 66**).
2. Bei Beendigung der Mitglied- bzw. Gönnerschaft erlischt gleichzeitig die Berufsschutzversicherung.
3. Bei einem Berufswechsel oder bei der Pensionierung von Aktivmitgliedern (**Art. 10 Ziff. 1**) kann der Austritt mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines jeden Monats erfolgen.

- Art. 13**
Ausschluss/ Rekursrecht 1. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Mitglieder und Gönner ausschliessen (**Art. 43 Ziff. 1 lit. n**).
2. Der Antrag für einen Ausschluss kann von jedem Mitglied sowie von jedem Organ des VSLF zuhänden des Verbandsvorstandes gestellt werden.
3. Der Ausschlussentscheid des Verbandsvorstandes sowie die Rekursmöglichkeit wird dem auszuschliessenden Mitglied per Einschreiben mitgeteilt.
4. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides (Poststempel) dem Verbandsvorstand eingeschrieben zuzustellen (**Art. 66**). Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen alle Rechte (die Rechtsschutzversicherung ausgenommen) und Pflichten des Mitgliedes.
Der Ausschlussentscheid tritt mit Ablauf der Rekursfrist in Kraft **[AB]**.

5. Die Generalversammlung des VSLF entscheidet endgültig über den Ausschluss (**Art. 31 Ziff. 10, Art. 43 Ziff. 1 lit. e, Art. 47 Ziff. 2 lit. e**) [AB].

IV. Organisation

- Art. 14**
Organe
- Die Organe des Verbandes sind:
- A. die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung);
 - B. die Generalversammlung;
 - C. die Delegiertenversammlung;
 - D. der Verbandsvorstand;
 - E. die Geschäftsleitung;
 - F. die GRPK;
 - G. die Sektionsvorstände.

IV. A. Die Gesamtheit der Mitglieder [Urabstimmung]

- Art. 15**
Urabstimmung
- Die Gesamtheit der Mitglieder bildet das oberste Organ des Verbandes. Sie übt ihre Funktion durch schriftliche Stimmabgabe aus.

- Art. 16**
Stimmabgabe
- Das Recht zur Forderung auf Durchführung einer Urabstimmung und zur Unterzeichnung von Referenden und Initiativen sowie zur Stimmabgabe besitzen alle dazu berechtigten Mitglieder, die am Tag der ersten Bekanntmachung der Abstimmungsgeschäfte, der Initiative, des Referendums oder dem Antrag zur Durchführung einer Urabstimmung im Mitgliederregister eingetragen waren (**Art. 10 Ziff. 1**) [WAR].

- Art. 17**
Stellvertretung
- Stellvertretung ist nicht zulässig.

- Art. 18**
Kompetenzen
1. Die Gesamtheit der Mitglieder hat die Kompetenz über folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a. Abänderung des Verbandszweckes (**Art. 3**);
 - b. Referenden (**Art. 20, Art. 24 Ziff. 1**);
 - c. Initiativen (**Art. 21**);
 - d. Auflösung oder Fusion des VSLF (**Art. 24 Ziff. 2, Art. 61-65**).
 2. Tritt die Urabstimmung an die Stelle der Generalversammlung hat die Erste alle Rechte der Zweiten (**Art. 31**).

- Art. 19**
Gegenstand
1. Die Urabstimmung findet über Gegenstände statt, die die Delegiertenversammlung oder der Verbandsvorstand der Gesamtheit der Mitglieder unterbreiten oder die den Gegenstand eines fakultativen Referendums nach **Art. 20** oder einer Initiative nach **Art. 21** bilden.
 2. Die Gegenstände der Urabstimmung dürfen erst angekündigt werden, wenn zuvor dem Verbandsvorstand oder der Delegiertenversammlung ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung und Antragstellung gegeben worden ist.

- Art. 20**
Fakultatives Referendum
1. Wenigstens ein Drittel (1/3) aller stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass Beschlüsse der General- und der Delegiertenversammlung sowie des Verbandsvorstandes einer Urabstimmung zu unterbreiten sind.
 2. Innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntmachung der angefochtenen Beschlüsse, der unter Ziffer 1 genannten Organe, sind die Unterschriftenbogen beim Leiter der GRPK zu deponieren [AB].
 3. Die Urabstimmung gegen Beschlüsse der Generalversammlung kann auch von der Delegiertenversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Delegierten – wobei mindestens die Hälfte (1/2) aller Delegierten anwesend sein muss (**Art. 39 Ziff. 2**) – oder vom Verbandsvorstand (**Art. 43 Ziff. 1 lit. a und e, Art. 47 Ziff. 2 lit. f**) mit der Zustimmung von drei Vierteln (3/4) seiner Mitglieder verlangt werden.

4. Der Text der Urabstimmung ist ohne neue Abstimmungsempfehlung und ohne neuen Gegenvorschlag vorzulegen. Einzig der Abstimmungstext, wie er bei der angefochtenen Wahl oder Abstimmung vorlag, darf der Urabstimmung unterbreitet werden.

Art. 21

Initiative (freies Vorschlagsrecht)

1. Wenigstens ein Fünftel (1/5) aller stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass der Urabstimmung ein in ihre Kompetenz fallendes Geschäft unterbreitet wird.
2. Mittels der Deponierung des Initiativtextes und der gleichzeitigen Angabe des Beginns der Unterschriftensammlung beim Leiter der GRPK gilt die Initiative als angemeldet.
3. Werden die ausgefüllten Formulare mit den Unterschriften von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder bis spätestens 90 Tage nach der Anmeldung (**Ziff. 2**) beim Leiter der GRPK eingereicht [**WAR**], so gilt die Initiative als gültig zustande gekommen [**AB**].
4. Der Verbandsvorstand kann Annahme oder Verwerfung der Initiative empfehlen oder Gegenvorschläge machen. Die Initiative und eventuelle Gegenvorschläge gelangen gleichzeitig zur Abstimmung (**Art. 47 Ziff. 2 lit. h**).

Art. 22

Durchführung

- 1a. Die Geschäftsleitung ordnet die Urabstimmung an. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Stimmabgabe (**Art. 47 Ziff. 2 lit. a**).
- 1b. Die Urabstimmung hat spätestens 120 Tage nach der Einreichung der Unterschriftenbogen (**Art. 21 Ziff. 3**) zu erfolgen.
- 1c. Die Urabstimmung kann über diese 120 Tage hinaus verschoben werden, um mit einer anderen Urabstimmung zusammengelegt zu werden, die nicht später als 90 Tage danach stattzufinden hat.
2. Die Geschäftsleitung ernennt ein Wahl- und Abstimmungsbüro bestehend aus 3 Personen (**Art. 47 Ziff. 2 lit. a**). Diesem darf kein Mitglied der Geschäftsleitung, des Verbandsvorstandes, der Delegiertenversammlung oder der GRPK angehören, und bei Wahlen auch keine Person, die zur Wahl vorgeschlagen wird [**WAR**].
3. Die Einladung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens zehn (10) Tage vor dem Wahltag in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch per Post in persönlich abgegebenen Mitteilungen unter Angabe der Gegenstände der Urabstimmung (**Art. 43 lit. c**), der Termine und der Adresse des Wahlbüros sowie unter Beilage des Stimmmaterials (**Art. 66**). Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, gilt diese Zustellart auch für den Bericht der Kontrollstelle.

Art. 23

Stimmrecht und Stimmabgabe

1. Bei Urabstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme (**Art. 10 Ziff. 1**).
2. Die Stimmabgabe ist auf dem Postweg durchzuführen (**Art. 66**) [**WAR**].

Art. 24

Beschlussfassung

1. Für Beschlüsse über die Änderung des Verbandszweckes (**Art. 3**) gemäss **Art. 18 Ziff. 1 lit. a** ist die Zustimmung von mindestens drei Fünfteln (3/5) aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Für Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des VSLF, gemäss **Art. 18 Ziff. 1 lit. d**, ist die Zustimmung von mindestens drei Fünfteln (3/5) aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Für Beschlüsse betreffend die Abänderung oder Aufhebung des Erfordernisses der qualifizierten Mehrheit (**Ziff. 1 und 2**) ist ebenfalls mindestens die Zustimmung von drei Fünfteln (3/5) aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
4. Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet im Übrigen in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.
5. Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und der Stimmergebnisse mitgezählt [**WAR**].

Art. 25
Stimmrecht bei Wahlen

1. Bei den Wahlen kann jedes stimmberechtigte Mitglied für so viele Kandidaten stimmen wie Mandate zu vergeben sind.
2. Kumulation ist nicht zulässig.

Art. 26
Stille Wahlen

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Personen zu wählen sind, erklärt die Geschäftsleitung die Vorgeschlagenen als gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen **[WAR]**.

Art. 27
Stimmerfordernis

Bei den Wahlen gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Art. 28
Wahlergebnis

Die GRPK hat die Ergebnisse der Urabstimmungen und Wahlen festzustellen (**Art. 51 Ziff. 8**) **[WAR]**.

Art. 29
Wahl- und Abstimmungsreglement

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten von Wahlen, Urabstimmungen, fakultativen Referenden und Initiativen durch das **[WAR]** geregelt (**Art. 43 Ziff.1 lit. k**).

IV. B. Die Generalversammlung

Art. 30
Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Datum muss mindestens 60 Tage vorher bekannt gemacht werden. Sie ist innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Geschäftsleitung bzw. dem Sektionsvorstand einzuberufen. Das Geschäftsjahr endet für:
 - den Gesamtverband am 31. Dezember;
 - die Sektionen am 31. Oktober (**Art. 58**).

Die Einladung hat schriftlich mit Nennung aller zu behandelnden Geschäfte 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen (Datum des Poststempels) (**Art. 43. Ziff. 1 lit. p**) **[AB]**.

2. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung können, wenn es die Umstände erfordern:
 - a. der Urabstimmung unterbreitet werden (**Art. 15ff, Art. 43 Ziff. 1 lit. a**);
 - b. der Delegiertenversammlung unterbreitet werden (**Art. 37 Ziff. 1**).

Art. 31
Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes der Geschäftsleitung nach Kenntnisnahme des Berichtes der GRPK (**Art. 47 Ziff. 1 lit. b, Art. 51 Ziff. 7**).
2. Genehmigung der Jahresrechnungen nach Abnahme des Berichtes des Kassiers und nach Kenntnisnahme der Revisorenberichte betreffend:
 - a. die ordentlichen Rechnungen;
 - b. die Unterstützungskasse;
 - c. weitere Rechnungen.

3. Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
4. Genehmigung des Budgetvorschlages und der Ausgabenkompetenz des Verbandsvorstandes und der Geschäftsleitung für das folgende Jahr (**Art. 43 Ziff. 1 lit. i**).
5. Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge (**Art. 7 lit. a**) **[GR]**.
6. Statutenänderungen, inklusive **[AB]** und **[UK]**, sofern diese nicht der Urabstimmung vorbehalten sind (**Art. 19 Ziff. 1**).
7. Wahl und Abberufung des Verbandspräsidenten sowie der Mitglieder des Verbandsvorstandes (**Art.46 Ziff. 1**) **[WAR]**.
8. Wahl der GRPK und deren Leiter (**Art. 50 Ziff. 1**) **[WAR]**.
9. Die Behandlung von Geschäften, die besondere Bedürfnisse des Lokomotivpersonals

betreffen, oder über die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz entscheiden will.

10. Endgültiger Entscheid als Rekursinstanz über Ausschluss von Mitgliedern (**Art. 13 Ziff. 5**).
11. Beschlussfassung über Geschäfte, die im Rahmen dieser Statuten der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden (**Art. 33**).
12. Beschlussfassung über die Übertragung einzelner Geschäfte an den Verbandsvorstand oder an die Geschäftsleitung (**Art. 47 Ziff. 1 lit. a**).

Art. 32
Ausserordentliche
General-
versammlung

1. Wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn der Verbandsvorstand nicht in eigener Kompetenz entscheiden will, kann er eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
Das Datum und den Ort bestimmt die Geschäftsleitung.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Begehren von mindestens einem Fünftel (1/5) aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
3. Die Unterschriftensammlung beginnt mit der Deponierung der zu behandelnden Geschäfte beim Leiter der GRPK (Stichtag).
Dieser bringt am Stichtag den Datumstempel auf den Unterschriftenbogen an.
4. Die Unterschriftenbogen sind spätestens 60 Tage nach dem Stichtag beim Leiter der GRPK abzuliefern **[AB]**.
5. Die Geschäftsleitung setzt nach dem gültigen Zustandekommen des Begehrens (**Ziff. 4**) das Versammlungsdatum fest (**Art. 47 Ziff. 2 lit. a**).
Die Versammlung muss innerhalb der folgenden 90 Tage einberufen werden **[AB]**.

Art. 33
Anträge

1. Anträge an die Generalversammlung können eingereicht werden
 - von Mitgliedern;
 - von Sektionsvorständen (**Art. 53**);
 - vom Verbandsvorstand (**Art. 43 Ziff. 1 lit. c**);
 - von der Geschäftsleitung (**Art. 47 Ziff. 2 lit. b**).
2. Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens den 15. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Verbandsvorstand einzureichen.
3. Der Verbandsvorstand kann die Anträge zur Annahme oder Ablehnung empfehlen oder ihnen einen Gegenantrag gegenüberstellen (**Art. 43 Ziff. 1 lit. c**) **[AB]**.

Art. 34
Beschlussfassung
Wahlen

1. Es dürfen nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die mit der Einladung gehörig angekündigt wurden (Traktandenliste).
2. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Steht mehr als ein Kandidat zur Wahl und erreicht im 2. Wahlgang keiner das absolute Mehr, ist derjenige mit der höheren Stimmenzahl gewählt.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
3. Für Ordnungsanträge ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (relatives Mehr).

Abstimmungen

4. Sollen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden, ist die Zustimmung eines Drittels (1/3) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Bei allen anderen Abstimmungen, für die diese Statuten nicht das qualifizierte Mehr verlangen, ist für einen gültigen Vereinsbeschluss, die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. (absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten).
6. Die Stimmabgabe erfolgt mit der Mitgliederkarte.
7. Das Protokoll wird anlässlich der General-, Delegierten- und Verbandsvorstandsversammlungen durch den Protokollführer verfasst. Werden Abstimmungen und Wahlen durchgeführt, hält der Protokollführer nach der Durchführung einer General-

oder Delegiertenversammlung die Ergebnisse in einem Beschlussprotokoll fest (**Art. 47 Ziff. 2 lit. k und Art. 66 Ziff. 1**).

Art. 35
Vorsitz Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung eines der beiden anderen Geschäftsleitungsmitglieder. Es kann auch ein Tagespräsident eingesetzt werden.

IV. C. Die Delegiertenversammlung

Art. 36
Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorstand (**Art. 41**) und den gewählten Delegierten, respektive Ersatzdelegierten der Sektionen (**Art. 59 Ziff. 1 lit. c**).

Art. 37
Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorstand im Bedarfsfalle zur Behandlung von dringenden und wichtigen Geschäften einberufen (**Art. 43 Ziff. 1 lit. b**). Ihr können auch die Geschäfte der Generalversammlung unterbreitet werden (**Art. 30 Ziff. 2 lit. b i.V.m. Art. 31 und 32**).
2. Die Geschäftsleitung setzt den Versammlungsort und das Datum fest. Das Datum muss den Delegierten mindestens 90 Tage vorher bekannt gemacht werden. Die Versammlung ist innerhalb von 120 Tagen nach dem Einberufungsbeschluss durchzuführen.
3. Die Delegierten sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich mit der Traktandenliste einzuladen (**Art. 66**).

Art. 38
Anträge

Anträge sind bis spätestens 60 Tage vor Abhaltung der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsleitung einzureichen (**Art. 66**). Vorschlagsberechtigt sind:

- der Verbandsvorstand (**Art. 43 Ziff. 1 lit. c**);
- die Geschäftsleitung (**Art. 47 Ziff. 2 lit. b**);
- die Sektionsvorstände (**Art. 53**).

Art. 39
Beschlussfassung

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
2. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist und die Geschäfte mit der Einladung gehörig angekündigt wurden (Traktandenliste).
3.
 - a. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.
 - b. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - c. Bei offener Abstimmung enthält sich der Vorsitzende der Stimme. Bei geheimer Abstimmung stimmt er mit.
4. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn es von einem Drittel (1/3) der abgegebenen Stimmen unterstützt wird.

Art. 40
Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse der Delegiertenversammlung können nur durch die Urabstimmung aufgehoben werden (**Art. 19 Ziff. 1 i.V.m. Art. 20 und 21**).

IV. D. Der Verbandsvorstand

Art. 41
Zusammensetzung

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Verbandspräsidenten;
 - b. mindestens sechs weiteren Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Auf Wunsch kann die Amtsdauer bei einer Wiederwahl auf zwei Jahre beschränkt werden.

Art. 42
Verbandsvorstand

- a. Der Verbandspräsident sowie die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Auf Wunsch kann die Amts-

dauer bei einer Wiederwahl auf zwei Jahre beschränkt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Verbandspräsidenten ist von Stillen Wahlen ausgeschlossen gemäss **Art. 26**.

- b. Die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb des Verbandsvorstandes werden durch den Verbandsvorstand festgelegt.
- c. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die zu verteilenden Ressorts definiert. Nur Mitglieder des VSLF gemäss **Art. 10 Ziff. 1** können in den Verbandsvorstand gewählt werden **[AB]**

Art. 43

Selbständige
Kompetenzen

1. Der Verbandsvorstand besitzt folgende Kompetenzen:
 - a. Stellung des Begehrens um Durchführung einer Urabstimmung (**Art. 20 Ziff. 3, Art. 30 Ziff. 2 lit. a**);
 - b. Einberufung der Delegiertenversammlung zur Behandlung von dringenden und wichtigen Geschäften (**Art. 37 Ziff. 1**);
 - c. Beschlussfassung über Anträge an:
 - die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung, **Art. 22 Ziff. 3**);
 - die Generalversammlung (**Art. 33 Ziff. 1 und 3**);
 - die Delegiertenversammlung (**Art. 38**);
 - d. Bestimmung der einzelnen Ressorts sowie die Wahl der einzelnen Ressortleiter. Den Einsatz von Kommissionen und die Wahl der Kommissionsleiter und deren Mitarbeiter. Die Entgegennahmen von Wahlvorschlägen, sowie die Aufstellung und Empfehlung von Kandidaten für die Personalkommissionen der Eisenbahnverkehrsunternehmen. (**Art. 47 Ziff. 2. lit. c**)
 - e. Antrag betreffend Rekurse an die Generalversammlung (**Art. 13 Ziff. 5 und Art. 47 Ziff. 2 lit. e**);
 - f. Beschlussfassung über Erhebung von Referenden (**Art. 20 Ziff. 3**);
 - g. Beschlussfassung über Delegation einzelner Geschäfte an die Geschäftsleitung (**Art. 47 Ziff. 1 lit. a**);
 - h. Beschlussfassung über die ihm von der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen unterbreiteten, die Geschäftsführung betreffenden Vorschläge;
 - i. Beschlussfassung über den Budgetvorschlag der Geschäftsleitung zuhanden der Generalversammlung (**Art. 31 Ziff. 4, Art. 47 Ziff. 2 lit. i**);
 - k. Beschlussfassung über Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglementes (**Art. 29**) **[WAR]**;
 - l. Beschlussfassung über Erlass und Änderung des Geschäftsreglementes **[GR]** mit vier Fünfteln (4/5) aller Stimmen (**Art. 47 Ziff. 2 lit. d**);
 - m. Beschlussfassung über Entschädigungen und Spesen mit vier Fünfteln (4/5) aller Stimmen (**Art. 9**);
 - n. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern (**Art. 10 Ziff. 5 und Art. 13**);
 - o. Erlass und Änderungen von Vorschriften, die nötig sind, um die Aufgaben des VSLF statutengemäss durchzuführen;
 - p. Erweiterung der Traktandenliste für die ausserordentliche Generalversammlung (**Art. 30 Ziff. 1**);
 - q. Beschlussfassung über Gesuche um Unterstützung **[UK]**.
2. Ist eine Kompetenz in diesen Statuten nicht geregelt, fällt sie in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes.

Art. 44

Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse **[AB]**:

- a. mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten Anwesenden, wobei dies mindestens die Hälfte (1/2) aller Vorstandsmitglieder sein müssen und das Geschäft mit der

- Einladung gehörig bekannt gemacht worden sein muss (Ausnahme siehe **Art. 43 Ziff. 1 lit. l und m**);
- b. über nicht angekündigte Geschäfte, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten mit der Behandlung einverstanden sind, und dies mindestens drei Viertel (3/4) aller Vorstandsmitglieder sind;
 - c. auf dem Zirkularwege (z.B. E-Mail), wobei eine Dreiviertelmehrheit (3/4) aller Vorstandsmitglieder notwendig ist.

Art. 45
Versammlungs-
leitung

Bei Sitzungen des Verbandsvorstandes führt der Präsident den Vorsitz. Ist dieser verhindert, tritt eines der andern Mitglieder der Geschäftsleitung an seine Stelle.

IV. E. Die Geschäftsleitung

Art. 46
Zusammensetzung

1. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Verbandspräsidenten;
 - b. Sowie zwei Weiteren vom Verbandsvorstand bestimmten Verbandsvorstandsmitglieder.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Auf Wunsch kann die Amtsdauer bei einer Wiederwahl auf zwei Jahre beschränkt werden.
3. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, setzt der Verbandsvorstand einen Interims-Präsidenten ein. An der nächsten Generalversammlung ist ein neuer Präsident zu wählen.

Amtsdauer

Art. 47
Aufgaben und
selbstständige
Kompetenzen

- 1a. Die Geschäftsleitung hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihr einräumen oder die Urabstimmung, die General-, die Delegiertenversammlung oder der Verbandsvorstand ihr übertragen, die Angelegenheiten des VSLF zu besorgen und diesen zu vertreten (**Art. 18 Ziff. 2, Art. 31 Ziff. 12 und Art. 43 Ziff. 1 lit. g**);
- 1b. Sie fasst zuhanden der Generalversammlung schriftlich einen Geschäftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr (**Art. 31 Ziff. 1 [AB]**);
- 1c. Sie informiert die andern Verbandsvorstandsmitglieder und die Sektions-Präsidenten über die laufenden Geschäfte, die wichtigsten werden in deren Sprache übersetzt – Italienisch, französisch, deutsch **[AB]**.
2. Die Geschäftsleitung hat folgende selbstständige Kompetenzen:
 - a. Festsetzung des Wahltermins und Ernennung eines Wahl- und Abstimmungsbüros für die Urabstimmung sowie Festlegung des Termins und des Ortes für die ordentlichen und ausserordentlichen General- und die Delegiertenversammlungen (**Art. 22 Ziff. 1 lit. a und Ziff. 2, Art. 30 Ziff. 1, Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2, Art. 32 Ziff. 5, Art. 37 Ziff. 2**);
 - b. Ausarbeitung von Anträgen, zuhanden des Verbandsvorstandes, an die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung), an die General- und die Delegiertenversammlung (**Art. 33 und 38**);
 - c. Wahlvorschläge sowie die Koordination von eingegangenen Wahlvorschlägen für die Mitglieder, der GRPK, und der Personalkommissionen, sowie der einzelnen Ressort- bzw. Kommissionsleiter und deren Mitarbeiter (**Art. 43 Ziff. 1 lit. d**) zuhanden des Verbandsvorstandes **[WAR]**;
 - d. Jährliche Überprüfung des Geschäftsreglementes **[GR]** und Vorschlagsrecht zuhanden des Verbandsvorstandes für dessen Anpassung (**Art. 9, Art. 43 Ziff. 1 lit. l**);
 - e. Vorbereitung und Antragsrecht betreffend Rekursen zuhanden des Verbandsvorstandes (**Art. 13 Ziff. 5 und Art. 43 Ziff. 1 lit. e**);
 - f. Antragstellung an den Verbandsvorstand für die Ergreifung von Referenden (**Art. 20 Ziff. 3**);

- g. Entgegennahmen und Durchführung von Referenden, die ihr von der GRPK als gültig zustande gekommen gemeldet worden sind (**Art. 20**);
- h. Vorschlag zuhanden des Verbandsvorstandes für die Bearbeitung von Geschäften und die Reihenfolge der Behandlung sowie über die Aufnahme neuer Geschäfte – Initiativvorschlag (**Art. 21 Ziff. 4**);
- i. Erstellen eines Budgetvorschlages für das folgende Jahr mit Einschluss der Ausgabenkompetenz des Verbandsvorstandes und der Geschäftsleitung zuhanden des Vorstandes (**Art. 43 Ziff. 1 lit. i**);
- k. Bei Bedarf Anstellung externer Personen. Dies nur, solange es nicht gelingt, diese Posten mit Mitgliedern oder Gönnern zu besetzen (**Art. 34 Ziff. 7**) **[AB]**;
- l. Einberufung des Verbandsvorstandes;
- m. Durchführung der Liquidation zusammen mit der GRPK (**Art. 63 Ziff. 2**);
- n. Feststellung des Reinvermögens zusammen mit der GRPK nach einem Auflösungs- oder Fusionsbeschluss (**Art. 63 Ziff. 2, Art. 64 Ziff. 2**).

Art. 48
Beschlussfassung

Beschlüsse werden von der gesamten Geschäftsleitung und einstimmig gefasst.

Art. 49
Zeichnungs-
Berechtigung

1. Nach aussen zeichnen bei Verträgen zu zweien der Verbandspräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
2. Bei Verträgen mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen können auch zu zweien der Verbandspräsident und der betroffene Sektionspräsident zeichnen.
In begründeten Ausnahmefällen ersetzt ein anderes Mitglied des Verbandsvorstandes den Verbandspräsidenten bei der Zeichnung.

IV. F. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission [GRPK]

Art. 50
Wahl,
Zusammensetzung
und Amtszeit

1. Die GRPK wird durch die Generalversammlung gewählt (**Art. 31 Ziff. 8**).
Sie besteht aus je 2 Personen, sowohl im Gesamtverband als auch in den Sektionen, wobei eines der Mitglieder der Kommissionsleiter ist.
2. Die Amtszeit dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 51
Aufgaben und
Kompetenzen

1. Der GRPK obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung. Sie ist unabhängig und handelt nach eigenem Ermessen. Die GRPK übt diese Funktion vor allem dadurch aus, dass:
 - a. zumindest eines ihrer Mitglieder als Beobachter ohne Stimm- und Wahlrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann, hierzu wird durch die Geschäftsleitung oder den Sektionsvorstand eingeladen;
 - b. beide Kommissionsmitglieder mit Kopien der Protokolle sowie der ein- und ausgehenden Schreiben bedient werden.
2. Die GRPK prüft alle Jahre mindestens einmal:
 - a. die Rechnung und die Bilanz des gesamten Geschäftsverkehrs, wobei die Buchungen mit den Belegen und den Bestandesmeldungen der verschiedenen Konten verglichen werden;
 - b. in gleicher Weise die Rechnung der Unterstützungskasse (vgl. oben **lit. a**); Stichproben liegen im Ermessen der GRPK.
3. Bei den Prüfungen nach **Ziff. 2 lit. a** und **b** nehmen beide Mitglieder der GRPK teil.
An der Abfassung von Berichten zuhanden der Generalversammlung haben beide Mitglieder teilzunehmen.
4. Die Prüfungen des Gesamtverbandes nach **Ziff. 2 lit. a** und **b** werden an ein aussenstehendes Organ (Gesetzlich zugelassenen Revisionsstelle) delegiert. Der Vorstand legt in Absprache mit der GRPK das aussenstehende Organ (Gesetzlich zugelassenen Revisionsstelle) fest.

Revisorenbericht 5. Die GRPK erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht:

- a. über die Führung der Geschäfte (Bearbeitung der aufgetragenen Geschäfte, Aufnahme neuer Geschäfte, abgeschlossene Geschäfte etc.) und nehmen Stellung zum Rechenschaftsbericht;
 - b. über die Geschäftsführung der Kasse (Revisionsbericht);
 - c. über die Geschäftsführung eventueller, weiterer Rechnungen (Revisionsbericht).
6. Der Revisionsbericht nach **Art. 51 Ziff. 5 lit. b** und **c** sowie der Unterstützungskasse ist für den Gesamtverband der Bericht des aussenstehenden Organs (Gesetzlich zugelassenen Revisionsstelle).
 7. Die GRPK stellt gesondert, schriftlich Antrag an die Generalversammlung zur Entlastung (Dechargeerteilung) der Geschäftsleitung oder des Sektionsvorstandes für die Geschäfts- und Rechnungsführung (**Art. 31 Ziff. 1 bis 3**).
 8. Die GRPK hat die Ergebnisse der Urabstimmungen und Wahlen festzustellen (**Art. 28**) [WAR].
Bei Anmeldung eines Referendums oder einer Initiative orientiert der Leiter der GRPK unverzüglich die GL [WAR].
 9. Nach einem Auflösungs- oder Fusionsbeschluss (**Art. 62**) hat die Verbands-GRPK zusammen mit der Geschäftsleitung und einem Notar oder Anwalt das Reinvermögen festzustellen (**Art. 63 Ziff. 2 und Art. 64 Ziff. 2**).

IV. G. Die Sektionen

- Art. 52**
Gründung
- Ab 20 Mitgliedern kann eine Sektion gegründet werden. Sie wählt an ihrer Gründungsversammlung ihren Vorstand.
- Art. 53**
Aufgaben und Kompetenzen
- Den Sektionen obliegen die Interessenwahrung im Sinne dieser Statuten (**Art. 3**) auf lokalem Gebiet sowie die Mitgliederwerbung. Für grössere Aktionen muss der Vorstand konsultiert werden.
Der Sektionsvorstand kann der Geschäftsleitung seine Anträge für die General- und Delegiertenversammlung einreichen (**Art. 33 Ziff. 1, Art. 38**).
- Art. 54**
Finanzen
- Die Sektionen werden über die Verbandskasse finanziert [GR].
- Art. 55**
Einzugsgebiete
- Über das Einzugsgebiet - Mitgliederkreis nach Depots - entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der geographischen und sprachlichen Verhältnisse, nach Anhörung der Betroffenen.
- Art. 56**
Organisation
- Die Organe der Sektion sind:
- die Urabstimmung (die Gesamtheit der Mitglieder);
 - die Generalversammlung;
 - der Sektionsvorstand;
 - die GRPK.
- Art. 57**
Geschäftsbehandlung
1. Die für die Sektionen verbindlichen Bestimmungen richten sich in Analogie – wenn nichts anderes bestimmt ist – nach denjenigen des Gesamtverbandes und entsprechen der Organisation:
 - der Urabstimmung (**Art. 15 bis 29**);
 - der Generalversammlung (**Art. 30; 31 Ziff. 1 und 2 lit. a und c, Ziff. 3, 4, 8, 9, 11, 12; Art. 32 bis 35**);
 - des Vorstandes (**Art. 42 bis 45**).
 2. Wahlen und Abstimmungen in der Sektionsurabstimmung (**Art. 16, 17, 22 bis 27**), in der Generalversammlung (**Art. 34**) und im Sektionsvorstand (**Art. 44**) werden analog dem Gesamtverband durchgeführt [WAR].
- Wahlen und Abstimmungen

Art. 58
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Sektionen beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres (**Art. 30 Ziff. 1**).

Art. 59
Wahlen:
Vorstand

- Die Sektionen wählen an ihren Generalversammlungen:
 - den Sektionsvorstand (mindestens 3 Mitglieder);
 - Präsident;
 - Vizepräsident;
 - Kassier;
 wenn notwendig weitere Chargen, wobei nur diese kumuliert werden können;
 - die GRPK bestehend aus 2 Personen;
 - die ihnen zustehende Anzahl Delegierte und Ersatzdelegierte.
- Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Auf dessen Wunsch kann die Amtsdauer bei einer Wiederwahl auf zwei Jahre beschränkt werden.

GRPK
Delegierte
Amtszeit

Art. 60
Anzahl der
Delegierten

- Die Anzahl der Delegierten setzt sich zusammen aus:
 - mindestens zwei (2) Delegierten pro Sektion, wobei einer (1) der Sektionspräsident ist;
 - zusätzlich je einen (1) weiteren Delegierten pro 25 Mitglieder.
- Pro Sektion dürfen höchstens zwei (2) Delegierte gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- Stehen der Sektion höchstens zwei (2) Delegierte zu, darf nur ein (1) Delegierter gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- Jede Sektion kann so viele Ersatzdelegierte wählen wie ihre Delegiertenzahl durch vier (4) teilbar ist. Sektionen mit weniger als vier (4) Delegierten können einen (1) Ersatzdelegierten wählen.

V. Auflösung und Fusion

Art. 61
Unterbesetzung

Wenn der Verbandsvorstand nicht mehr mit mindestens drei Mitgliedern besetzt werden kann, setzt die GRPK interimistisch einen Generalsekretär ein, welcher die Geschäfte des Verbandsvorstandes weiterführt. Der Generalsekretär muss nicht Verbandsmitglied sein.

Art. 62
Abstimmung

Die Auflösung oder eine Fusion des VSLF darf nur durchgeführt werden, wenn diese mit der Zustimmung von drei Fünfteln (3/5) aller stimmberechtigten Mitglieder an einer, nur für dieses Geschäft angesetzten Urabstimmung, unter zwingendem Beizug eines Notars, beschlossen wird (**Art. 18 Ziff. 1 lit. d i.V.m. Art. 24 Ziff. 2; Art. 28**) [WAR].

Art. 63
Auflösungszeitpunkt
Liquidation

- Die Auflösung des VSLF tritt 180 Tage nach dem Beschluss in Kraft (**Art. 28 i.V.m. Art. 62**).
- Die Liquidation wird durch die Geschäftsleitung und den beiden Mitgliedern der GRPK durchgeführt, vorausgesetzt die Urabstimmung bestimme keine anderen Liquidatoren (**Art. 47 Ziff. 2 lit. m und n, Art. 51 Ziff. 9**).
- Innerhalb von 120 Tagen nach dem Auflösungsbeschluss findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, die über das nach der Liquidation verbleibende Reinvermögen des VSLF entscheidet (**Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2**) [AB].

Vermögens-
verwendung

Art. 64
Fusionszeitpunkt
Vermögens-
Feststellung
Fusions-
Modalitäten

- Eine Fusion des VSLF ist frühestens 180 Tage nach dem Beschluss möglich (**Art. 28 i.V.m. Art. 62**).
- Nach einem Fusionsbeschluss ist das vorhandene Reinvermögen des VSLF durch die Geschäftsleitung und die GRPK festzustellen (**Art. 47 Ziff. 2 lit. n, Art. 51 Ziff. 9**).
- Innerhalb von 60 Tagen nach dem Fusionsbeschluss findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, die über die Fusionsmodalitäten entscheidet (**Art. 32**).

Art. 65
Fusions-
kommission

Die Geschäfte zur Durchführung einer Fusion werden von einer siebenköpfigen Kommission vorgenommen, die sich zusammensetzt aus:

- a. dem bisherigen Präsidenten des VSLF als Kommissionsleiter (mit Stichentscheid);
- b. 3 nichtfusionswilligen Mitgliedern **[AB]**;
- c. 3 fusionswilligen Mitgliedern **[AB]**.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 66
Mitteilungen

1. Mitteilungen an die Mitglieder und Gönner erfolgen durch mindestens einmalige Publikation im Verbandsorgan oder durch einfachen Brief. Mitteilungen an die Organe (**Art. 14**) erfolgen durch einfachen Brief. Bei Kommissionen und Ressorts genügt die Mitteilung an den jeweiligen Leiter (ausgenommen GRPK).

Schreiben, die gemäss Gesetz oder Statuten an ein Organ zu richten sind, sind nur gültig, wenn sie eingeschrieben erfolgen.

Fristenlauf

2. Die im Gesetz oder diesen Statuten vorgesehenen Fristen sind gewahrt, wenn das Schreiben am letzten Tag vor Beginn oder Ablauf einer Frist bei der Post abgegeben wird (Datum des Poststempels).

Art. 67
Integrierende
Bestandteile

Die Ausführungsbestimmungen **[AB]**, das Geschäftsreglement **[GR]**, das Wahl- und Abstimmungsreglement und das Reglement der Unterstützungskasse **[UK]** bilden integrierende Bestandteile vorliegender Statuten.

Art. 68
Auslegung

Für die Auslegung vorliegender Statuten und ihrer integrierenden Bestandteile ist der deutsche Text verbindlich.

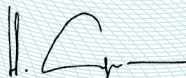
Art. 69
Aufhebungs-
bestimmungen

Durch diese Statuten werden diejenigen vom 13. September 2004 sowie alle seither eingetretenen Änderungen zu diesen ausser Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten treten mit Datum vom **17. März 2018** in Kraft.

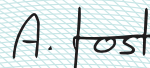
Verband Schweizer Lokomotivführer und Anwärter:

Der Verbandspräsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Giger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Hubert Giger

Mitglied der Geschäftsleitung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Jost', with a stylized 'A' and 'J'.

Andreas Jost

Basel, 17. März 2018